



# Verordnung über den nationalen Kontrollplan für die Lebensmittelkette und die Gebrauchsgegenstände (NKPV)

vom 16. Dezember 2016

---

*Der Schweizerische Bundesrat,*

gestützt auf die Artikel 30 Absatz 5 Buchstabe a und 42 Absatz 2 des Lebensmittelgesetzes vom 20. Juni 2014<sup>1</sup> (LMG),  
auf Artikel 181 Absatz 1<sup>bis</sup> des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998<sup>2</sup> (LwG),  
auf Artikel 53 Absatz 3 des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966<sup>3</sup> (TSG),  
auf Artikel 82 des Heilmittelgesetzes vom 15. Dezember 2000<sup>4</sup> (HMG)  
und auf Artikel 32 Absatz 2<sup>bis</sup> des Tierschutzgesetzes vom 16. Dezember 2005<sup>5</sup> (TSchG),

*verordnet:*

## 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Gegenstand

<sup>1</sup> Diese Verordnung regelt die Umsetzung des nationalen Kontrollplans (NKP) für die Lebensmittelkette und die Gebrauchsgegenstände.

<sup>2</sup> Sie regelt insbesondere:

- a. den Zweck, die Inhalte und die Erarbeitung des NKP;
- b. die Häufigkeit und die allgemeinen Grundsätze der Kontrollen von Prozessen;
- c. die nationalen Kontrollkampagnen für die Kontrolle von Produkten der Lebensmittelkette und von Gebrauchsgegenständen;
- d. die Überwachung von Zoonose-Erregern, Antibiotikaresistenzen und anderen im Zusammenhang mit Lebensmitteln relevanten Gefahren;

SR 817.032

- <sup>1</sup> SR 817.0
- <sup>2</sup> SR 910.1
- <sup>3</sup> SR 916.40
- <sup>4</sup> SR 812.21
- <sup>5</sup> SR 455

- e. den Jahresbericht über den NKP und andere Berichte des Bundes über amtliche Kontrollen.

## **Art. 2** Geltungsbereich

<sup>1</sup> Die Verordnung gilt für amtliche Kontrollen:

- a. entlang der Lebensmittelkette; und
- b. von Gebrauchsgegenständen.

<sup>2</sup> Die Kontrollen nach Absatz 1 sollen gewährleisten, dass nur sichere Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände, die die gesetzlichen Anforderungen erfüllen, auf den Markt kommen. Es handelt sich dabei namentlich um Kontrollen in den folgenden Bereichen:

- a. Pflanzengesundheit;
- b. Tiergesundheit;
- c. Tierschutz;
- d. Futtermittel;
- e. Tierarzneimittel;
- f. Lebensmittel;
- g. Gebrauchsgegenstände nach Artikel 5 LMG.

<sup>3</sup> Die Bestimmungen des 3. Abschnitts sind weder auf die in der Pflanzenschutzverordnung vom 27. Oktober 2010<sup>6</sup> vorgesehenen Prozesskontrollen anwendbar noch auf die Kontrollen im Rahmen der Zertifizierung geschützter Herkunftsbezeichnungen von Landwirtschaftsprodukten.

<sup>4</sup> Im Bereich der Primärproduktion müssen die Kontrollen, die auf folgenden Verordnungen basieren, mit den Kontrollen nach Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung vom 23. Oktober 2013<sup>7</sup> über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben (VKKL) koordiniert werden:

- a. Tierschutzverordnung vom 23. April 2008<sup>8</sup> (TSchV);
- b. Tierarzneimittelverordnung vom 18. August 2004<sup>9</sup> (TAMV);
- c. Verordnung vom 23. November 2005<sup>10</sup> über die Primärproduktion (VPrP);
- d. Milchprüfungsverordnung vom 20. Oktober 2010<sup>11</sup> (MiPV);
- e. Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995<sup>12</sup> (TSV).

<sup>5</sup> Die kantonalen Kontrollkoordinationsstellen nach Artikel 7 VKKL stellen die Koordination der Kontrollen nach Absatz 4 sicher.

<sup>6</sup> SR **916.20**

<sup>7</sup> SR **910.15**

<sup>8</sup> SR **455.1**

<sup>9</sup> SR **812.212.27**

<sup>10</sup> SR **916.020**

<sup>11</sup> SR **916.351.0**

<sup>12</sup> SR **916.401**

**Art. 3** Begriffe

Die folgenden Begriffe bedeuten:

- a. *nationaler Kontrollplan (NKP)*: von der zuständigen Behörde für mehrere Jahre erstelltes Dokument mit allgemeinen Angaben zur Struktur, Organisation und Strategie des amtlichen Kontrollsystems für die Lebensmittelkette und die Gebrauchsgegenstände;
- b. *Notfallplan für den Krisenfall*: Beschreibung der Organisation, Zuständigkeiten und Aufgaben der verschiedenen Behörden und der von ihnen zu treffenden Massnahmen in Krisensituationen;
- c. *Lebensmittelkette*: alle Stufen und Verfahren der Herstellung, der Verarbeitung, des Vertriebs, der Lagerung und der Handhabung eines Lebensmittels und seiner Zutaten, von der Primärproduktion bis zum Verzehr.

## **2. Abschnitt: Nationaler Kontrollplan**

**Art. 4** Zweck des nationalen Kontrollplans

Der NKP bezweckt die Umsetzung einer kohärenten und integrierten nationalen Strategie für die amtlichen Kontrollen, die alle Bereiche und alle Stufen der Lebensmittelkette und der Gebrauchsgegenstände, einschliesslich der Einfuhr, abdeckt, mit dem Ziel, die Sicherheit der Lebensmittel und der Gebrauchsgegenstände auf einem hohen Niveau zu gewährleisten.

**Art. 5** Inhalte des nationalen Kontrollplans

Der NKP enthält allgemeine Angaben zur Struktur und zur Organisation des Kontrollsystems und zu den Kontrollen selbst. Er umfasst insbesondere:

- a. die strategischen Ziele des Plans und die Art und Weise, wie diese erreicht werden sollen;
- b. die Kategorisierung der Risiken im Zusammenhang mit Produkten und Prozessen sowie die Grundsätze dieser Kategorisierung;
- c. die Organisation der zuständigen Behörden und ihrer Aufgaben in Bezug auf den nationalen Kontrollplan;
- d. die Organisation und die Durchführung der einzelnen Kontrollen;
- e. die Prioritäten für die Kontrollen in den verschiedenen Bereichen;
- f. die Einzelheiten der Koordinierung zwischen den verschiedenen Stellen der für die amtlichen Kontrollen zuständigen Behörden;
- g. die etwaige Übertragung von Aufgaben an Dritte;
- h. die Liste der amtlichen Kontrollaufgaben der zuständigen Behörden entlang der gesamten Lebensmittelkette sowie eine Liste der nationalen Kampagnen nach Artikel 10;

- i. die Notfallpläne für den Krisenfall;
- j. die Ausbildung der Angestellten der zuständigen Behörden.

**Art. 6** Erarbeitung, Genehmigung und Änderung des nationalen Kontrollplans

<sup>1</sup> Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) und das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) erarbeiten den NKP gemeinsam mit den zuständigen kantonalen Vollzugsbehörden und mit der Eidgenössischen Zollverwaltung (EZV) und bei Bedarf mit anderen Bundesämtern.

<sup>2</sup> Das BLW und das BLV berücksichtigen dabei die internationalen Vorschriften, Richtlinien und Empfehlungen sowie die Berichte nach den Artikeln 12 und 13.

<sup>3</sup> Der NKP wird grundsätzlich für den Zeitraum von 4 Jahren erarbeitet.

<sup>4</sup> Er wird dem Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) und dem Eidgenössischen Departement des Inneren (EDI) zur Genehmigung vorgelegt.

<sup>5</sup> Das BLW, das BLV und die jeweiligen kantonalen Vollzugsbehörden sind in ihren Zuständigkeitsbereichen für die Umsetzung des NKP verantwortlich.

<sup>6</sup> Das BLW und das BLV können dem WBF und dem EDI nach Rücksprache mit den zuständigen kantonalen Vollzugsbehörden und mit der EZV während der Laufzeit des NKP Änderungsvorschläge unterbreiten.

### **3. Abschnitt: Prozesskontrolle**

**Art. 7** Kontrollen

<sup>1</sup> Mit den Kontrollen wird geprüft, ob die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen in einem oder mehreren Bereichen bei allen Prozessen des Betriebs eingehalten werden.

<sup>2</sup> Das BLW und das BLV können in ihren Zuständigkeitsbereichen und in Zusammenarbeit mit den kantonalen Vollzugsbehörden für jede Betriebskategorie Listen erstellen mit Prüfpunkten und mit Beurteilungskriterien für diese Punkte.

<sup>3</sup> Im Bereich der Primärproduktion sind die Kontrollen im Sinne von Artikel 2 der VKKL<sup>13</sup> zu verstehen.

**Art. 8** Mindesthäufigkeit und Koordination der Kontrollen

<sup>1</sup> Jeder Betrieb wird mindestens innerhalb der Fristen nach Anhang 1 einer Kontrolle unterzogen. Betriebe von Betriebskategorien, die im Anhang 1 nicht aufgeführt sind, werden gemäss den Kriterien der zuständigen Vollzugsbehörden der Kantone und des Bundes kontrolliert.

<sup>13</sup> SR 910.15

<sup>2</sup> Die zuständigen Vollzugsbehörden können die Kontrollhäufigkeit nach Absatz 1 bei Betrieben erhöhen, die im Vergleich mit anderen Betrieben der gleichen Kategorie ein erhöhtes Risiko darstellen; ausgenommen sind Betriebe im Bereich der Primärproduktion.

<sup>3</sup> Die zuständigen Vollzugsbehörden können in Sonderfällen die Kontrollhäufigkeit nach Absatz 1 bei Betrieben in schwer zugänglichen Gebieten verringern; ausgenommen sind Betriebe der Primärproduktion.

<sup>4</sup> Die zuständigen Vollzugsbehörden achten bei der Organisation der Kontrollen in ihrem Zuständigkeitsbereich darauf, dass die Betriebe grundsätzlich nicht mehr als einer Kontrolle pro Kalenderjahr unterzogen werden.

<sup>5</sup> Das BLV kann die Kontrollhäufigkeiten der Liste 3 in Anhang 1 bei Bedarf anpassen.

#### **Art. 9**                    Zusätzliche Kontrollen

<sup>1</sup> Nebst den Kontrollen nach Artikel 8 können zusätzliche Kontrollen vorgenommen werden, wenn:

- a. die Überprüfung von bei vorhergehenden Kontrollen verfügbaren Massnahmen dies verlangt;
- b. ein Verdacht auf Nichterfüllung der Bestimmungen besteht;
- c. in einem Betrieb wesentliche Änderungen gemeldet werden;
- d. bei den Kontrollen nach Artikel 8 wichtige Bereiche nicht überprüft werden konnten.

<sup>2</sup> Nebst den Kontrollen nach Absatz 1 und Artikel 8 können Kontrollen auf zufällig ausgewählten Betrieben vorgenommen werden.

### **4. Abschnitt:**

#### **Nationale Kontrollkampagnen für die Kontrolle von Produkten der Lebensmittelkette und von Gebrauchsgegenständen**

#### **Art. 10**

<sup>1</sup> Nationale Kampagnen von Probenahmen und Analysen bei Produkten der Lebensmittelkette und bei Gebrauchsgegenständen werden im Rahmen des NKP koordiniert.

<sup>2</sup> Die Themen dieser Kampagnen werden festgelegt:

- a. entsprechend Anhang 2 aufgrund von internationalen Verträgen; oder
- b. durch das BLW und das BLV in ihren jeweiligen Kompetenzbereichen und in Zusammenarbeit mit den kantonalen Vollzugsbehörden.

## 5. Abschnitt: Überwachung

### Art. 11

<sup>1</sup> Das BLW und das BLV erfassen Daten, die es ermöglichen, von Lebensmitteln ausgehende Gefahren zu erkennen und zu beschreiben, Expositionen zu bewerten und mit diesen Gefahren zusammenhängende Risiken einzuschätzen.

<sup>2</sup> Die beiden Ämter betreiben ein System zur Überwachung der Häufigkeit und der Verbreitung von im Zusammenhang mit Lebensmitteln auftretenden Gefahren. Diese Überwachung bezieht sich insbesondere auf:

- a. Zoonose-Erreger von humanepidemiologischer Relevanz;
- b. Antibiotikaresistenzen;
- c. jedes andere Objekt, dessen Überwachung aufgrund von wissenschaftlichen Erkenntnissen oder internationalen Abkommen angezeigt ist.

## 6. Abschnitt: Berichte

### Art. 12 Jahresbericht

Das BLW und das BLV legen einen gemeinsamen Jahresbericht vor, der Informationen zur Umsetzung des NKP beinhaltet, insbesondere:

- a. bedeutende Änderungen des NKP;
- b. Ergebnisse der im abgelaufenen Jahr nach Massgabe des NKP durchgeführten Kontrollen und Aufsichtstätigkeiten und ihre Beurteilung;
- c. die Wirksamkeit der Kontrollen und Aufsichtstätigkeiten;
- d. Art und Anzahl der festgestellten Verstösse;
- e. die aufgrund der Ergebnisse des NKP getroffenen Massnahmen.

### Art. 13 Spezifische Berichte

Das BLW und das BLV legen in ihren jeweiligen Kompetenzbereichen auf der Grundlage der von den Vollzugsbehörden durchgeführten Kontrollen einen spezifischen Bericht über die Kampagnen nach Artikel 10 vor.

## 7. Abschnitt: Schlussbestimmungen

### Art. 14 Änderung anderer Erlasse

Die Änderung anderer Erlasse wird in Anhang 3 geregelt.

**Art. 15** Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2017 in Kraft.

16. Dezember 2016

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Johann N. Schneider-Ammann

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

*Anhang 1*  
(Art. 8 Abs. 1)

## **Kontrollhäufigkeiten**

### **Liste 1: Betriebe der Primärproduktion**

	Betriebskategorie	Zeitspanne zwischen zwei Kontrollen (max. Anzahl Jahre)
1.1	Ganzjahresbetrieb mit mehr als 0,2 Standardarbeitskräften und mehr als drei Grossvieheinheiten	4
1.2	Fischhaltung mit einer jährlichen Produktion von mehr als 10 Tonnen	4
1.3	Bienenhaltung mit mehr als 40 Bienenstöcken	8
1.4	Sömmerungsbetrieb	8



**Liste 2:  
Betriebe mit der Primärproduktion vor- oder direkt nachgelagertem  
Tätigkeitsbereich**

	Betriebskategorie	Zeitspanne zwischen zwei Kontrollen (max. Anzahl Jahre)
2.1	Handel oder Importeur von Pflanzen und Pflanzen- erzeugnissen	8
2.2	Eingetragener Hersteller von Futtermittelvormischungen oder -zusatzstoffen für Nutztiere	8
2.3	Zugelassener Hersteller von Futtermittelvormischungen oder -zusatzstoffen für Nutztiere	8
2.4	Eingetragener Hersteller von Futtermittelausgangs- produkten oder Mischfuttermitteln für Nutztiere	8
2.5	Zugelassener Hersteller von Futtermittelausgangs- produkten oder Mischfuttermitteln für Nutztiere	4
2.6	Handel oder Importeur von Futtermitteln für Nutztiere	8
2.7	Besamungs- und Deckstation für Pferde	1
2.8	Besamungs- und Deckstation für andere Huftiere als Pferde	0.5
2.9	Sammelstelle für lose Agrarerzeugnisse	8
2.10	Milchsammelstelle	4
2.11	Schlachthof, kein Geflügelschlachthof; Hersteller von Frisch- und Gefrierfleisch, in Schlachtkörpern	1
2.12	Geflügelschlachthof; Schlachtbetrieb, wo Geflügel ge- schlachtet, zugerichtet und verpackt wird	1
2.13	Betrieb, der tierische Nebenprodukte nach Art. 5 der Ver- ordnung vom 25. Mai 2011 <sup>14</sup> über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (VTNP) verarbeitet	1
2.14	Verarbeitungsbetrieb im Bereich tierische Nebenprodukte nach Artikel 6 VTNP	1
2.15	Sammelstelle von tierischen Nebenprodukten; Zwischenla- gerung	2

<sup>14</sup> SR 916.441.22

**Liste 3:  
Betriebe, die der Meldepflicht nach den Artikeln 20 und 62 der  
Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom  
16. Dezember 2016<sup>15</sup> unterstehen**

Code	Betriebskategorie	Zeitspanne zwischen zwei Kontrollen (max. Anzahl Jahre)
<b>A</b>	<b>Industriebetriebe</b>	
<b>A1</b>	<b>Industrielle Verarbeitung von Rohstoffen tierischer Herkunft</b>	
A101	Hersteller von Milchprodukten	2
A102	Käsereifungsbetrieb	2
A103	Abpackbetrieb für Käseprodukte	2
A104	Schlachthof für Schlachtvieh; Hersteller von Frisch- und Gefrierfleisch, in Schlachtkörpern	vgl. Liste 1
A105	Geflügelschlachthof; Schlachtbetrieb, in dem Geflügel geschlachtet, zugerichtet und verpackt wird	vgl. Liste 1
A106	Zerlegebetrieb	1
A107	Herstellbetrieb von Hackfleisch	1
A108	Herstellbetrieb von Därmen, Kutteln	2
A109	Herstellbetrieb Separatorenfleisch	1
A110	Herstellbetrieb von Fleischerzeugnissen	2
A111	Abpack-/Umpackbetrieb von Frischfleisch; Abpack-/Umpackbetrieb von Fleischerzeugnissen	2
A112	Berufsfischerei	8
A113	Herstellbetrieb von Fischerzeugnissen	2
A114	Eier-Packungsbetrieb und Eierhandel	4
A115	Herstellbetrieb von Flüssigeiern und weiteren Eiprodukten	2
A116	Verarbeitungsbetrieb für Honig, Gelée royale und Pollenprodukte	4
A117	Milchsammelstelle	vgl. Liste 1
<b>A2</b>	<b>Industrielle Verarbeitung von Rohstoffen pflanzlicher Herkunft</b>	
A201	Mahl- und Schälrmühle	4

<sup>15</sup> SR 817.02

Code	Betriebskategorie	Zeitspanne zwischen zwei Kontrollen (max. Anzahl Jahre)
A202	Herstellbetrieb von Backwaren, Konfiserie oder Konditoreiwaren	2
A203	Hersteller von Trockenteigwaren	4
A204	Hersteller von Frischteigwaren mit oder ohne Füllung	2
A205	Hersteller von Frühstückscerealien	2
A206	Hersteller von Obst- und/oder Gemüseprodukten (Tiefkühlware, Konserven, Konfitüren usw.)	4
A207	Hersteller von Speiseölen	4
A208	Hersteller von Speisefetten	4
A209	Hersteller von Essig	4
A210	Hersteller von Zucker, Zuckerarten und Zuckererzeugnissen	4
A211	Hersteller von Kakao, Schokolade und anderen Kakaoerzeugnissen	4
A212	Hersteller von Tee und Kaffee	4
A213	Abpackbetrieb von Obst / Gemüse	4
<b>A3</b>	<b>Getränkeindustrie</b>	
A301	Hersteller von Quell-, Trink und Mineralwasser in Behältnissen	4
A302	Hersteller von Fruchtwein, Bier oder aromatisierten Getränken	4
<b>A5</b>	<b>Diverse Industriebetriebe</b>	
A501	Hersteller von Suppen, Würze, Fleischextrakt, Bouillon, Sulze	4
A502	Hersteller von Stärke und Stärkerzeugnissen	4
A503	Hersteller von Mayonnaise (industriell), Salatsaucen, Senf, Gewürzsaucen	2
A505	Hersteller von Nahrungsergänzungsmitteln	2
A506	Hersteller von Lebensmittelzusatzstoffen, Aromen	4
A507	Hersteller von Fertiggerichten	2
A508	Hersteller von Nährhefe; Hersteller von Mikroalgen und kalziumhaltigen Rotalgen (Maerl)	4
A509	Hersteller von Speisesalz	4
A510	Hersteller von Gewürzen und Würze	2

Code	Betriebskategorie	Zeitspanne zwischen zwei Kontrollen (max. Anzahl Jahre)
<b>B</b>	<b>Gewerbebetriebe</b>	
<b>B1</b>	<b>Metzgereien, Fischhandlungen</b>	
B101	Metzgerei	2
B102	Fischhandlung	2
<b>B2</b>	<b>Käsereien, Molkereien</b>	
B201	Käserei, Molkerei	2
<b>B3</b>	<b>Bäckereien, Konditoreien</b>	
B301	Bäckerei, Konditorei	2
<b>B4</b>	<b>Getränkeherstellung</b>	
B401	Hersteller von Frucht-/Gemüsesäften	4
B402	Hersteller von aromatisierten Getränken	4
B403	Hersteller von Bier	4
B404	Hersteller von Traubenwein	4
B405	Hersteller von weinhaltigen Getränken	4
B406	Hersteller von Apfelwein und anderen Fruchtweinen	4
B407	Hersteller von Spirituosen	4
B408	Hersteller von anderen alkoholhaltigen Getränken	4
<b>B5</b>	<b>Produktion und Verkauf auf Landwirtschafts- betrieben</b>	
B501	Direktvermarkter landwirtschaftlicher Produkte	4
<b>B6</b>	<b>Diverse Gewerbebetriebe</b>	
B601	Diverse Gewerbebetriebe	4
<b>C</b>	<b>Handelsbetriebe</b>	
<b>C1</b>	<b>Grosshandel</b>	
C101	Handel und Transport	4
C102	Transportunternehmen: Schüttgut	4
C103	Transportunternehmen: gekühlte/gefrorene (offene/ verpackte) Ware	4
C104	Transportunternehmen: verpackte Waren	8
C105	Lagerbetrieb und Warenumschlag	4
C106	Handelsvermittlung; Grosshandelsbetrieb, Importeur	8

Code	Betriebskategorie	Zeitspanne zwischen zwei Kontrollen (max. Anzahl Jahre)
<b>C2</b>	<b>Verbraucher- und Supermärkte</b>	
C201	Verbrauchermarkt (> 2500 m <sup>2</sup> )	2
C202	Grosser Supermarkt (1000–2499 m <sup>2</sup> )	2
C203	Kleiner Supermarkt (400–999 m <sup>2</sup> )	2
C204	Grosses Geschäft (100–399 m <sup>2</sup> )	2
<b>C3</b>	<b>Klein- und Detailhandel, Drogerien</b>	
C301	Detailhandelsbetrieb (< 100 m <sup>2</sup> )	4
C302	Detailhandelsbetrieb (> 100 m <sup>2</sup> )	2
C303	Drogerie, Apotheke	8
<b>C4</b>	<b>Versandhandel</b>	
C401	Versandhandelsbetrieb	8
<b>C5</b>	<b>Handel mit Gebrauchsgegenständen</b>	
C512	Tätowierstudio, Studio für Permanent-Make-up	4
<b>C6</b>	<b>Diverse Handelsbetriebe</b>	
C601	Marktfahrer, Hausierer	4
<b>D</b>	<b>Verpflegungsbetriebe</b>	
<b>D1</b>	<b>Kollektivverpflegungsbetriebe</b>	
D101	Verpflegungsbetrieb ohne eigene Küche	4
D102	Verpflegungsbetrieb mit eigener Küche	2
<b>D2</b>	<b>Cateringbetriebe / Party-Services</b>	
D201	Cateringbetrieb / Party-Service	2
<b>D3</b>	<b>Spital- und Heimbetriebe</b>	
D301	Verpflegungsbetrieb eines Spitals oder Heims ohne eigene Küche	4
D302	Verpflegungsbetrieb eines Spitals oder Heims mit eigener Küche	2
<b>D4</b>	<b>Verpflegungsanlagen der Armee</b>	
D401	Verpflegungsbetrieb der Armee ohne eigene Küche	4
D402	Verpflegungsbetrieb der Armee mit eigener Küche	2
<b>D5</b>	<b>Diverse Verpflegungsbetriebe</b>	
D501	Hersteller von Traiteurwaren	2
D502	Betreiber von Lebensmittelautomaten	8

Code	Betriebskategorie	Zeitspanne zwischen zwei Kontrollen (max. Anzahl Jahre)
<b>E</b>	<b>Trinkwasserversorgungen</b>	
E1	Trinkwasserversorgung	4

---

## **Kampagnen aufgrund von internationalen Abkommen**

---

Nr.	Thema	Publikationsintervall
1	Chemische und mikrobiologische Sicherheit des Trinkwassers in der Schweiz	Das BLV veröffentlicht alle drei Jahre einen zusammenfassenden Bericht über die Wasserqualität und über bereits getroffene oder geplante Massnahmen, um eine gute Trinkwasserqualität sicherzustellen. Dieser zusammenfassende Bericht wird innert neun Monaten nach Erhalt der Berichte der Vollzugsbehörden erstellt.
2	Fremdstoffe in Lebensmitteln tierischer Herkunft, die in der Schweiz produziert wurden	jährlich
3	Kontrolle der aus Drittländern importierten Lebensmittel tierischer Herkunft	jährlich

---

## Änderung anderer Erlasse

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

### **1. Organisationsverordnung vom 28. Juni 2000<sup>16</sup> für das Eidgenössische Departement des Innern**

*Art. 12 Abs. 5 erster Satz*

*Betrifft nur den französischen und italienischen Text.*

### **2. Tierschutzverordnung vom 23. April 2008<sup>17</sup>**

*Art. 213 Abs. 2*

<sup>2</sup> Die Häufigkeit und die Koordination der Kontrollen richten sich nach der Verordnung vom 16. Dezember 2016<sup>18</sup> über den nationalen Kontrollplan für die Lebensmittelkette und die Gebrauchsgegenstände und nach der Verordnung vom 23. Oktober 2013<sup>19</sup> über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben.

### **3. Tierarzneimittelverordnung vom 18. August 2004<sup>20</sup>**

*Art. 31 Abs. 3*

<sup>3</sup> Die Häufigkeit und die Koordination der Kontrollen richten sich nach der Verordnung vom 16. Dezember 2016<sup>21</sup> über den nationalen Kontrollplan für die Lebensmittelkette und die Gebrauchsgegenstände und nach der Verordnung vom 23. Oktober 2013<sup>22</sup> über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben.

<sup>16</sup> SR 172.212.1

<sup>17</sup> SR 455.1

<sup>18</sup> SR 817.032

<sup>19</sup> SR 910.15

<sup>20</sup> SR 812.212.27

<sup>21</sup> SR 817.032

<sup>22</sup> SR 910.15



#### **4. Verordnung vom 23. Oktober 2013<sup>23</sup> über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben**

##### *Ingress*

gestützt auf die Artikel 177 und 181 Absatz 1<sup>bis</sup> des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998<sup>24</sup>,

##### *Art. 1 Abs. 2*

<sup>2</sup> Sie gilt für Kontrollen nach den folgenden Verordnungen:

- a. Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998<sup>25</sup>;
- b. Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013<sup>26</sup>;
- c. Einzelkulturbeitragsverordnung vom 23. Oktober 2013<sup>27</sup>;
- d. Tierzuchtverordnung vom 31. Oktober 2012<sup>28</sup>.

##### *Art. 2 Abs. 4*

<sup>4</sup> Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) und das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) können in ihren Zuständigkeitsbereichen nach Rücksprache mit den Kantonen Listen erstellen mit den Punkten, die es bei den Grundkontrollen zu überprüfen gilt, und mit den Beurteilungskriterien für diese Punkte.

##### *Art. 3 Sachüberschrift*

Mindesthäufigkeit und Koordination der Grundkontrollen

##### *Art. 4 Sachüberschrift, Abs. 1 und 5*

Kontrollen auf der Grundlage des spezifischen Risikos des Betriebs und Stichproben

<sup>1</sup> Zusätzlich zu den Grundkontrollen nach Artikel 3 werden Kontrollen basierend auf den Risiken der einzelnen Betriebe durchgeführt. Die Risiken werden namentlich aufgrund der folgenden Kriterien festgestellt:

- a. Mängel bei früheren Kontrollen;
- b. begründeter Verdacht auf Nichteinhaltung von Vorschriften;
- c. wesentliche Änderungen auf einem Betrieb;

<sup>23</sup> SR **910.15**

<sup>24</sup> SR **910.1**

<sup>25</sup> SR **814.201**

<sup>26</sup> SR **910.13**

<sup>27</sup> SR **910.17**

<sup>28</sup> SR **916.310**

- d. wesentliche Elemente, die im Rahmen der entsprechenden Grundkontrolle nicht kontrolliert werden konnten.

<sup>5</sup> Das BLW und das BLV können in ihren Zuständigkeitsbereichen nach Rücksprache mit den Kantonen technische Weisungen erstellen über die Durchführung der Kontrollen basierend auf den Risiken der einzelnen Betriebe und über die Durchführung der Stichprobenkontrollen.

#### Art. 5 Regelung für kleine Betriebe

Für Ganzjahresbetriebe mit weniger als 0,2 Standardarbeitskräften und weniger als drei Grossvieheinheiten gelten die Bestimmungen der Artikel 3 und 4 nicht. Die Kantone bestimmen, mit welcher Häufigkeit diese Betriebe zu kontrollieren sind.

#### Anhang 1 Ziff. 1

### 1. Lebensmittelsicherheit, Tiergesundheit und Tierschutz

Bereich	Verordnung	Zeitraum in Jahren auf	
		Ganzjahresbetrieben	Sömmerungsbetrieben
1.1 Hygiene in der pflanzlichen Primärproduktion	Verordnung vom 23. November 2005 <sup>29</sup> über die Primärproduktion		
1.2 Hygiene in der tierischen Primärproduktion (ohne Milchproduktion)	Verordnung über die Primärproduktion		
1.3 Hygiene in der Milchproduktion	Verordnung über die Primärproduktion Milchprüfungsverordnung vom 20. Oktober 2010 <sup>30</sup>	Gemäss NKPV Anhang 1 Liste 1	Gemäss NKPV Anhang 1 Liste 1
1.4 Tierarzneimittel	Tierarzneimittelverordnung vom 18. August 2004 <sup>31</sup>	Kategorie 1.1 bis 1.3	Kategorie 1.4
1.5 Tiergesundheit und Tierseuchen	Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 <sup>32</sup>		
1.6 Tierverkehr und Rindviehbestände*	TVD-Verordnung vom 26. Oktober 2011 <sup>33</sup> Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 <sup>34</sup> (DZV);		

<sup>29</sup> SR 916.020

<sup>30</sup> SR 916.351.0

<sup>31</sup> SR 812.212.27

<sup>32</sup> SR 916.401

<sup>33</sup> SR 916.404.1

<sup>34</sup> SR 910.13

Bereich	Verordnung	Zeitraum in Jahren auf	
		Ganzjahres- betrieben	Sömmerungs- betrieben
1.7 Tierschutz (auch als Teil des ökologischen Leistungsnachweises und als Bedingung für Beiträge zur Erhaltung der Freibergerrasse)	Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 <sup>35</sup> (TSchV) Tierzuchtverordnung vom 31. Oktober 2012 <sup>36</sup>		

## 5. Verordnung vom 23. November 2005<sup>37</sup> über die Primärproduktion

### *Art. 8 Abs. 1*

<sup>1</sup> Die Häufigkeit und die Koordination der Kontrollen richten sich nach der Verordnung vom 16. Dezember 2016<sup>38</sup> über den nationalen Kontrollplan der Lebensmittelkette und Gebrauchsgegenstände und nach der Verordnung vom 23. Oktober 2013<sup>39</sup> über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben.

## 6. Futtermittel-Verordnung vom 26. Oktober 2011<sup>40</sup>

### *Art. 71 Abs. 2<sup>bis</sup>*

<sup>2bis</sup> Die Mindesthäufigkeit der Prozesskontrollen in den Betrieben ist im 3. Abschnitt der Verordnung vom 16. Dezember 2016<sup>41</sup> über den nationalen Kontrollplan der Lebensmittelkette und Gebrauchsgegenstände festgelegt.

## 7. Milchprüfungsverordnung vom 20. Oktober 2010<sup>42</sup>

### *Art. 14 Abs. 5*

<sup>5</sup> Die Häufigkeit und die Koordination der Kontrollen richten sich nach der Verordnung vom 16. Dezember 2016<sup>43</sup> über den nationalen Kontrollplan der Lebensmittelkette und Gebrauchsgegenstände und nach der Verordnung vom 23. Oktober 2013<sup>44</sup> über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben.

<sup>35</sup> SR 455.1

<sup>36</sup> SR 916.310

<sup>37</sup> SR 916.020

<sup>38</sup> SR 817.032

<sup>39</sup> SR 910.15

<sup>40</sup> SR 916.307

<sup>41</sup> SR 817.032

<sup>42</sup> SR 916.351.0

<sup>43</sup> SR 817.032

<sup>44</sup> SR 910.15

## **8. Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995<sup>45</sup>**

### *Art. 292a Abs. 1*

<sup>1</sup> Die Häufigkeit und die Koordination der Kontrollen richten sich nach der Verordnung vom 16. Dezember 2016<sup>46</sup> über den nationalen Kontrollplan der Lebensmittelkette und Gebrauchsgegenstände und nach der Verordnung vom 23. Oktober 2013<sup>47</sup> über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben.

<sup>45</sup> SR **916.401**

<sup>46</sup> SR **817.032**

<sup>47</sup> SR **910.15**